

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/2 2008/15/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §188;

BAO §198;

BAO §209 Abs3;

BAO §209a Abs1;

BAO §209a Abs2;

BAO §252 Abs1;

BAO §295 Abs1;

BAO §302 Abs1;

BAO §303 Abs4;

VwRallg;

1. BAO § 188 heute
2. BAO § 188 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 188 gültig von 30.12.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
4. BAO § 188 gültig von 18.04.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
5. BAO § 188 gültig von 12.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 188 gültig von 15.12.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
7. BAO § 188 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
8. BAO § 188 gültig von 19.12.2001 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
9. BAO § 188 gültig von 01.12.1993 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
10. BAO § 188 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 209 heute
2. BAO § 209 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
3. BAO § 209 gültig von 15.12.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
4. BAO § 209 gültig von 14.01.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. BAO § 209 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

6. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
8. BAO § 209 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
9. BAO § 209 gültig von 18.07.1987 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
10. BAO § 209 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 209a heute
2. BAO § 209a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 209a gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 209a gültig von 01.01.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 209a gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
6. BAO § 209a gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 209a gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
8. BAO § 209a gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
9. BAO § 209a gültig von 27.08.1994 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
10. BAO § 209a gültig von 13.01.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
11. BAO § 209a gültig von 19.04.1980 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 209a heute
2. BAO § 209a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 209a gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 209a gültig von 01.01.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 209a gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
6. BAO § 209a gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 209a gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
8. BAO § 209a gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
9. BAO § 209a gültig von 27.08.1994 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
10. BAO § 209a gültig von 13.01.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
11. BAO § 209a gültig von 19.04.1980 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 252 heute
2. BAO § 252 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 252 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 252 gültig von 30.12.1989 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 252 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 295 heute
2. BAO § 295 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 295 gültig von 08.01.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
4. BAO § 295 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2020
5. BAO § 295 gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
6. BAO § 295 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
7. BAO § 295 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
8. BAO § 295 gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
9. BAO § 295 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
10. BAO § 295 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 302 heute
2. BAO § 302 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 302 gültig von 01.11.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 302 gültig von 01.01.2003 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 302 gültig von 31.12.1996 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
6. BAO § 302 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
7. BAO § 302 gültig von 18.07.1987 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
8. BAO § 302 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des R H in K, vertreten durch Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Innsbruck, vom 9. April 2008, Zl. RV/0493-I/07, betreffend Einkommensteuer 1993, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer hat im Streitjahr 1993 unter anderem gewerbliche Einkünfte als Beteiligter an der W GesbR erzielt. In der am 31. Juli 1995 beim Finanzamt eingelangten Einkommensteuererklärung 1993 wurde darauf hingewiesen, dass der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils in den erklärten Einkünften noch nicht enthalten sei ("ohne Veräußerungsgewinn gemäß Mitteilung").

Die am 1. August 1995 von der W GesbR für das Jahr 1993 eingereichten Steuererklärungen enthielten den Antrag, den Gewinn vorläufig festzustellen, weil die Höhe des vom Beschwerdeführer erzielten Veräußerungsgewinnes ungewiss sei.

Mit Bescheid vom 5. September 1995 wurden die Einkünfte der W GesbR erklärungskonform - auf den Beschwerdeführer entfiel ein anteiliger Verlust von 3,728.110 S - gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufig festgestellt. Am selben Tage erging der abgeleitete Einkommensteuerbescheid des Beschwerdeführers, welchem gewerbliche Einkünfte in der genannten Höhe zu Grunde gelegt wurden. Mit Bescheid vom 5. September 1995 wurden die Einkünfte der W GesbR erklärungskonform - auf den Beschwerdeführer entfiel ein anteiliger Verlust von 3,728.110 S - gemäß Paragraph 200, Absatz eins, BAO vorläufig festgestellt. Am selben Tage erging der abgeleitete Einkommensteuerbescheid des Beschwerdeführers, welchem gewerbliche Einkünfte in der genannten Höhe zu Grunde gelegt wurden.

Im Zeitraum vom 25. Oktober 1999 bis 25. Februar 2000 fand beim Beschwerdeführer und vom 5. November 1998 bis 25. Februar 2000 bei der Mitunternehmerschaft eine abgabenbehördliche Prüfung gemäß § 147 BAO statt, in deren Verlauf auch der Veräußerungsgewinn des Beschwerdeführers aus dem im Jahr 1993 erfolgten Verkauf seines Mitunternehmeranteils ermittelt wurde. Im Zeitraum vom 25. Oktober 1999 bis 25. Februar 2000 fand beim Beschwerdeführer und vom 5. November 1998 bis 25. Februar 2000 bei der Mitunternehmerschaft eine abgabenbehördliche Prüfung gemäß Paragraph 147, BAO statt, in deren Verlauf auch der Veräußerungsgewinn des Beschwerdeführers aus dem im Jahr 1993 erfolgten Verkauf seines Mitunternehmeranteils ermittelt wurde.

Im Ergebnis der Prüfung nahm das Finanzamt das Feststellungsverfahren 1993 wieder auf und erließ am 5. Mai 2000 einen neuen, an die Mitunternehmerschaft gerichteten Bescheid gemäß § 188 BAO, in welchem der auf den Beschwerdeführer entfallende Gewinnanteil in Höhe von 7,988.142 S (580.520,95 EUR) festgestellt wurde. Im Ergebnis der Prüfung nahm das Finanzamt das Feststellungsverfahren 1993 wieder auf und erließ am 5. Mai 2000 einen neuen, an die Mitunternehmerschaft gerichteten Bescheid gemäß Paragraph 188, BAO, in welchem der auf den Beschwerdeführer entfallende Gewinnanteil in Höhe von 7,988.142 S (580.520,95 EUR) festgestellt wurde.

Bereits vor Ergehen dieses Feststellungsbescheides, am 3. April 2000, war an den Beschwerdeführer ein gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderter Einkommensteuerbescheid ergangen, in dem die anteiligen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Ergebnis der Prüfung entsprechend mit 7,988.142 S angesetzt wurden. Bereits vor Ergehen dieses

Feststellungsbescheides, am 3. April 2000, war an den Beschwerdeführer ein gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO geänderter Einkommensteuerbescheid ergangen, in dem die anteiligen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Ergebnis der Prüfung entsprechend mit 7,988.142 S angesetzt wurden.

Da der Grundlagenbescheid im Zeitpunkt der Folgeänderung noch nicht erlassen war, gab das Finanzamt mit zweiter Berufungsvorentscheidung vom 20. Dezember 2000 der gegen den Einkommensteuerbescheid 1993 vom 3. April 2000 erhobenen Berufung Folge.

Mit Bescheid vom 28. Dezember 2000, dem Beschwerdeführer am 3. Jänner 2001 zugestellt, wurde (neuerlich) ein gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderter Einkommensteuerbescheid 1993 erlassen. Die darin enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurden (gleich wie im Bescheid vom 3. April 2000, jedoch gegenüber dem ursprünglichen Bescheid vom 5. September 1995 abgeändert) in Höhe von 7,988.142 S (580.520, 95 EUR) angesetzt. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2000, dem Beschwerdeführer am 3. Jänner 2001 zugestellt, wurde (neuerlich) ein gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO geänderter Einkommensteuerbescheid 1993 erlassen. Die darin enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurden (gleich wie im Bescheid vom 3. April 2000, jedoch gegenüber dem ursprünglichen Bescheid vom 5. September 1995 abgeändert) in Höhe von 7,988.142 S (580.520, 95 EUR) angesetzt.

Auch gegen diesen Einkommensteuerbescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, die er damit begründete, dass der Gewinnfeststellungsbescheid vom 5. Mai 2000 nicht wirksam ergangen sei und der genannte Feststellungsbescheid daher auch nicht Grundlage einer gemäß § 295 Abs. 1 BAO verfügten Bescheidänderung sein könne. Auch gegen diesen Einkommensteuerbescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, die er damit begründete, dass der Gewinnfeststellungsbescheid vom 5. Mai 2000 nicht wirksam ergangen sei und der genannte Feststellungsbescheid daher auch nicht Grundlage einer gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO verfügten Bescheidänderung sein könne.

Mit Bescheid vom 8. August 2001 hob die Finanzlandesdirektion den bekämpften Einkommensteuerbescheid 1993 vom 28. Dezember 2000 in Ausübung ihres Aufsichtsrechts gemäß § 299 Abs. 2 BAO idF BGBl. Nr. 151/1980 auf. Sie schloss sich darin der Ansicht des Beschwerdeführers an, wonach der Feststellungsbescheid vom 5. Mai 2000 zu Unrecht an die Mitunternehmerschaft gerichtet war, obwohl diese infolge Beendigung des Geschäftszwecks und Abrechnung des Veräußerungserlöses per 31. Dezember 1998 als aufgelöst und beendet zu betrachten gewesen wäre. Da der entsprechende Feststellungsbescheid daher nicht wie in § 191 Abs. 2 BAO vorgesehen, an diejenigen ergangen sei, denen gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen seien, sondern an eine nicht mehr existente Personengesellschaft, sei der abgeleitete Einkommensteuerbescheid 1993 ohne verfahrensrechtliche Grundlage und damit rechtswidrig erlassen worden. Mit Bescheid vom 8. August 2001 hob die Finanzlandesdirektion den bekämpften Einkommensteuerbescheid 1993 vom 28. Dezember 2000 in Ausübung ihres Aufsichtsrechts gemäß Paragraph 299, Absatz 2, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 151 aus 1980, auf. Sie schloss sich darin der Ansicht des Beschwerdeführers an, wonach der Feststellungsbescheid vom 5. Mai 2000 zu Unrecht an die Mitunternehmerschaft gerichtet war, obwohl diese infolge Beendigung des Geschäftszwecks und Abrechnung des Veräußerungserlöses per 31. Dezember 1998 als aufgelöst und beendet zu betrachten gewesen wäre. Da der entsprechende Feststellungsbescheid daher nicht wie in Paragraph 191, Absatz 2, BAO vorgesehen, an diejenigen ergangen sei, denen gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen seien, sondern an eine nicht mehr existente Personengesellschaft, sei der abgeleitete Einkommensteuerbescheid 1993 ohne verfahrensrechtliche Grundlage und damit rechtswidrig erlassen worden.

Infolge dieser Bescheidaufhebung wies das Finanzamt die noch offene Berufung des Beschwerdeführers mit der Begründung zurück, dass der angefochtene Einkommensteuerbescheid vom 28. Dezember 2000 aus dem Rechtsbestand ausgeschieden sei.

Am 19. Februar 2002 verfügte das Finanzamt, adressiert an die ehemaligen Gesellschafter der W GesbR und gestützt auf die Prüfungsfeststellungen, die Wiederaufnahme des einheitlich und gesonderten Gewinnfeststellungsverfahrens für das Jahr 1993 und erließ einen neuen Gewinnfeststellungsbescheid für das Streitjahr.

Mit Schriftsatz vom 21. Juni 2002 erhob der Beschwerdeführer gegen den die Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens 1993 verfügenden Bescheid Berufung, welche vom unabhängigen Finanzsenat mit Berufungsentscheidung vom 28. August 2006 als unbegründet abgewiesen wurde.

Unter Hinweis auf die bescheidmäßigen Feststellungen zum Abgabenverfahren der Mitunternehmerschaft vom 19. Februar 2002 erließ das Finanzamt mit Datum vom 12. September 2006 einen gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderten

Einkommensteuerbescheid 1993, in dem die Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit 7,988.142 S (580.520, 95 EUR) angesetzt wurden. Unter Hinweis auf die bescheidmäßigen Feststellungen zum Abgabungsverfahren der Mitunternehmerschaft vom 19. Februar 2002 erließ das Finanzamt mit Datum vom 12. September 2006 einen gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO geänderten Einkommensteuerbescheid 1993, in dem die Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit 7,988.142 S (580.520, 95 EUR) angesetzt wurden.

Der Beschwerdeführer erhob auch gegen diesen Einkommensteuerbescheid Berufung, die er damit begründet, dass der Abgabefestsetzung mittlerweile der Eintritt der Verjährung gemäß § 207 iVm § 209 BAO entgegenstünde. Die Bestimmung des § 209a Abs. 2 BAO sei nicht anwendbar, weil deren Normzweck darin bestünde, den Steuerpflichtigen vor Rechtsnachteilen zu schützen, die dadurch entstünden, dass eine Behörde ein Anbringen des Steuerpflichtigen nicht unverzüglich erledige. Im Streitfall sei keine positive Berufungserledigung im Feststellungsverfahren erfolgt. Die Steuerbehörde hätte zur Vermeidung der Rechtsfolgen der absoluten Verjährung ungeachtet der Berufung vom 21. Juni 2002 und noch vor Rechtskraft des Grundlagenbescheides vom 19. Februar 2002 den abgeleiteten Änderungsbescheid gemäß § 295 Abs. 1 BAO erlassen müssen. Der bekämpfte Bescheid hätte mit exakt demselben Spruch bereits vor Inkrafttreten des § 207 Abs. 3 BAO idFBGBl. I Nr. 57/2004 ergehen können. Insofern sei die Abgabefestsetzung weder unmittelbar noch mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängig gewesen. Der Beschwerdeführer erhob auch gegen diesen Einkommensteuerbescheid Berufung, die er damit begründet, dass der Abgabefestsetzung mittlerweile der Eintritt der Verjährung gemäß Paragraph 207, in Verbindung mit Paragraph 209, BAO entgegenstünde. Die Bestimmung des Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO sei nicht anwendbar, weil deren Normzweck darin bestünde, den Steuerpflichtigen vor Rechtsnachteilen zu schützen, die dadurch entstünden, dass eine Behörde ein Anbringen des Steuerpflichtigen nicht unverzüglich erledige. Im Streitfall sei keine positive Berufungserledigung im Feststellungsverfahren erfolgt. Die Steuerbehörde hätte zur Vermeidung der Rechtsfolgen der absoluten Verjährung ungeachtet der Berufung vom 21. Juni 2002 und noch vor Rechtskraft des Grundlagenbescheides vom 19. Februar 2002 den abgeleiteten Änderungsbescheid gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO erlassen müssen. Der bekämpfte Bescheid hätte mit exakt demselben Spruch bereits vor Inkrafttreten des Paragraph 207, Absatz 3, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 57 aus 2004, ergehen können. Insofern sei die Abgabefestsetzung weder unmittelbar noch mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängig gewesen.

Nach Ergehen einer abweisenden Berufungsvorentscheidung erstattete der Beschwerdeführer in seinem Vorlageantrag weitere Ausführungen zum Verjährungseintritt und zur Bestimmung des § 209a. Nach Ergehen einer abweisenden Berufungsvorentscheidung erstattete der Beschwerdeführer in seinem Vorlageantrag weitere Ausführungen zum Verjährungseintritt und zur Bestimmung des Paragraph 209 a

BAO.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung ab.

Sie begründete dies nach allgemeinen Ausführungen zu § 209a BAO im Wesentlichen damit, dass eine "Mittelbarkeit iSd § 209a BAO" auch bei doppelter Abhängigkeit, wie im Beschwerdefall des abgeleiteten Abgabenbescheides vom Feststellungsbescheid und des Feststellungsbescheides von der Erledigung einer gegen die Verfügung der Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens (§ 188 BAO) gerichteten Berufung, bestehe. Die Erledigung einer Berufung gegen die Verfügung der Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens gemäß § 188 BAO habe unmittelbare Auswirkungen auf den Rechtsbestand des diesbezüglichen Feststellungsbescheides und somit mittelbare Auswirkungen auf den (abgeleiteten) Einkommensteuerbescheid. In diesem Sinne sei die Abgabefestsetzung (Einkommensteuer 1993) im Streitfall von der Erledigung der Berufung gegen den Bescheid betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO hinsichtlich der einheitlich und gesonderten Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für das Jahr 1993 abhängig. Diese Berufung sei mit Berufungsentscheidung der belangten Behörde vom 28. August 2006 als unbegründet abgewiesen worden. Die Abweisung der Berufung gegen den Verfahrensbescheid hätte zur Folge gehabt, dass der Feststellungsbescheid für das Jahr 1993 vom 19. Februar 2002 nicht aus dem Rechtsstand ausgeschieden sei. Somit seien die Voraussetzungen für eine Bescheidänderung erfüllt. Der gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderte Einkommensteuerbescheid 1993 vom 12. September 2006, mit dem ein Gewinn aus Gewerbebetrieb entsprechend dem Feststellungsbescheid vom 19. Februar 2002 mit 7,988.142 S (580.520, 95 EUR) festgesetzt worden sei, sei daher zu Recht ergangen. Sie begründete dies nach allgemeinen Ausführungen zu Paragraph 209 a, BAO im Wesentlichen damit, dass eine "Mittelbarkeit iSd Paragraph 209 a, BAO" auch bei doppelter Abhängigkeit, wie im Beschwerdefall des abgeleiteten

Abgabenbescheides vom Feststellungsbescheid und des Feststellungsbescheides von der Erledigung einer gegen die Verfügung der Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens (Paragraph 188, BAO) gerichteten Berufung, bestehe. Die Erledigung einer Berufung gegen die Verfügung der Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens gemäß Paragraph 188, BAO habe unmittelbare Auswirkungen auf den Rechtsbestand des diesbezüglichen Feststellungsbescheides und somit mittelbare Auswirkungen auf den (abgeleiteten) Einkommensteuerbescheid. In diesem Sinne sei die Abgabenfestsetzung (Einkommensteuer 1993) im Streitfall von der Erledigung der Berufung gegen den Bescheid betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO hinsichtlich der einheitlich und gesonderten Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO für das Jahr 1993 abhängig. Diese Berufung sei mit Berufungsentscheidung der belangten Behörde vom 28. August 2006 als unbegründet abgewiesen worden. Die Abweisung der Berufung gegen den Verfahrensbescheid hätte zur Folge gehabt, dass der Feststellungsbescheid für das Jahr 1993 vom 19. Februar 2002 nicht aus dem Rechtsstand ausgeschieden sei. Somit seien die Voraussetzungen für eine Bescheidänderung erfüllt. Der gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO geänderte Einkommensteuerbescheid 1993 vom 12. September 2006, mit dem ein Gewinn aus Gewerbebetrieb entsprechend dem Feststellungsbescheid vom 19. Februar 2002 mit 7,988.142 S (580.520, 95 EUR) festgesetzt worden sei, sei daher zu Recht ergangen.

Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher deren Behandlung mit Beschluss vom 25. Juni 2008, B 1019/08-3, ablehnte und die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abtrat. Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher deren Behandlung mit Beschluss vom 25. Juni 2008, B 1019/08-3, ablehnte und die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abtrat.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in seinem "Recht auf Unterbleiben der Festsetzung der Einkommensteuer 1993 nach Eintritt der Festsetzungsverjährung bzw. in seinem Recht auf Nichtänderung des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für 1993 vom 5. September 1995 verletzt".

Nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde hat der Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde erwogen:

Gemäß § 295 Abs. 1 BAO ist ein Bescheid, der von einem Feststellungsbescheid abzuleiten ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Änderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides vom Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO ist ein Bescheid, der von einem Feststellungsbescheid abzuleiten ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Änderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides vom Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

Ist der abgeleitete Bescheid wie im Beschwerdefall ein Abgabenbescheid, so ist seine Änderung dem § 302 Abs. 1 BAO zufolge - sofern nicht der Ausnahmefall des § 209a Abs. 2 BAO vorliegt - nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig (vgl. Ritz, BAO3, § 295 Tz. 11). Ist der abgeleitete Bescheid wie im Beschwerdefall ein Abgabenbescheid, so ist seine Änderung dem Paragraph 302, Absatz eins, BAO zufolge - sofern nicht der Ausnahmefall des Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO vorliegt - nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig (vergleiche, Ritz, BAO3, Paragraph 295, Tz. 11).

Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehen zu Recht davon aus, dass im Beschwerdefall der am 12. September 2006 erfolgten Änderung des Einkommensteuerbescheides 1993 bereits der Eintritt der absoluten Verjährung gemäß § 209 Abs. 3 BAO idF BGBl. I Nr. 180/2004 entgegenstand, sofern sich nicht aus der Bestimmung des § 209a Abs. 2 BAO anderes ergibt. Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehen zu Recht davon aus, dass im Beschwerdefall der am 12. September 2006 erfolgten Änderung des Einkommensteuerbescheides 1993 bereits der Eintritt der absoluten Verjährung gemäß Paragraph 209, Absatz 3, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 180 aus 2004, entgegenstand, sofern sich nicht aus der Bestimmung des Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO anderes ergibt.

Während sich die belangte Behörde auf eben jene Bestimmung gestützt hat, erachtet der Beschwerdeführer § 209a

Abs. 2 BAO im gegenständlichen Fall für nicht einschlägig, weil im Grundlagenverfahren nur abändernde oder aufhebende (nicht abweisende) Berufungsentscheidungen die Anwendbarkeit des § 209a Abs. 2 BAO rechtfertigen könnten. Im Beschwerdefall sei die gegen die Wiederaufnahme des Gewinnfeststellungsverfahrens erhobene Berufung als unbegründet abgewiesen worden. Damit sei der Grundlagenbescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften der W GesbR für das Jahr 1993 vom 19. Februar 2002 "überhaupt nicht verändert (worden), sodass es sich beim Leistungsbescheid vom 12.09.2006 nicht um einen 'Folgebescheid' der Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 28.08.2006" handeln könne. Damit habe der in Berufung gezogene Grundlagenbescheid vom 19. Februar 2002 unverändert seine präjudizielle Wirkung für den Leistungsbescheid vom 12. September 2006 entfaltet. Während sich die belangte Behörde auf eben jene Bestimmung gestützt hat, erachtet der Beschwerdeführer Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO im gegenständlichen Fall für nicht einschlägig, weil im Grundlagenverfahren nur abändernde oder aufhebende (nicht abweisende) Berufungsentscheidungen die Anwendbarkeit des Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO rechtfertigen könnten. Im Beschwerdefall sei die gegen die Wiederaufnahme des Gewinnfeststellungsverfahrens erhobene Berufung als unbegründet abgewiesen worden. Damit sei der Grundlagenbescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften der W GesbR für das Jahr 1993 vom 19. Februar 2002 "überhaupt nicht verändert (worden), sodass es sich beim Leistungsbescheid vom 12.09.2006 nicht um einen 'Folgebescheid' der Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 28.08.2006" handeln könne. Damit habe der in Berufung gezogene Grundlagenbescheid vom 19. Februar 2002 unverändert seine präjudizielle Wirkung für den Leistungsbescheid vom 12. September 2006 entfaltet.

§ 209a BAO in seiner seit 1. Jänner 2005 geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 180/2004) lautet: Paragraph 209 a, BAO in seiner seit 1. Jänner 2005 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 180 aus 2004,) lautet:

"§ 209a. (1) Einer Abgabenfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

1. (2) Absatz 2, Hängt eine Abgabenfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 85) ab, so steht der Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt, wenn ein Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 vor Ablauf der Jahresfrist des § 302 Abs. 1 oder wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtzeitig im Sinn des § 304 eingebracht wurde. Hängt eine Abgabenfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (Paragraph 85,) ab, so steht der Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt, wenn ein Antrag auf Aufhebung gemäß Paragraph 299, Absatz eins, vor Ablauf der Jahresfrist des Paragraph 302, Absatz eins, oder wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtzeitig im Sinn des Paragraph 304, eingebracht wurde.
2. (3) Absatz 3, Sofern nicht Abs. 1 oder 2 anzuwenden ist, darf in einem an die Stelle eines früheren Bescheides tretenden Abgabenbescheid, soweit für einen Teil der festzusetzenden Abgabe bereits Verjährung eingetreten ist, vom früheren Bescheid nicht abgewichen werden." Sofern nicht Absatz eins, oder 2 anzuwenden ist, darf in einem an die Stelle eines früheren Bescheides tretenden Abgabenbescheid, soweit für einen Teil der festzusetzenden Abgabe bereits Verjährung eingetreten ist, vom früheren Bescheid nicht abgewichen werden."

Nach § 209a Abs. 1 BAO steht einer Abgabenfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, der Eintritt der Verjährung nicht entgegen. Dabei ist unter Verjährung auch die absolute Verjährung (§ 209 Abs. 3 BAO) zu verstehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2004, 99/15/0127; Ritz, BAO3, § 209a Tz. 5; Stoll, BAO-Kommentar, 2210). Nach Paragraph 209 a, Absatz eins, BAO steht einer Abgabenfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, der Eintritt der Verjährung nicht entgegen. Dabei ist unter Verjährung auch die absolute Verjährung (Paragraph 209, Absatz 3, BAO) zu verstehen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2004, 99/15/0127; Ritz, BAO3, Paragraph 209 a, Tz. 5; Stoll, BAO-Kommentar, 2210).

Nach § 209a Abs. 2 BAO steht einer Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt. Nach Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO steht einer Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt.

Während Abs. 1 des § 209a BAO vorsieht, dass eine Abgabenfestsetzung in einer Berufungsentscheidung - auf Grund eines Rechtsmittels gegen einen vorangehenden, innerhalb der Verjährungsfrist erlassenen Bescheid -

auch nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgen darf, gestattet Abs. 2 die verjährungsungebundene Abgabefestsetzung auch außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens dann, wenn die Abgabefestsetzung von der Erledigung einer anderen mit Berufung bekämpften Verwaltungsangelegenheit abhängig ist. Eine Abhängigkeit in diesem Sinne ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Abgabefestsetzung von einem Feststellungsbescheid abzuleiten ist. Dies trifft im Verhältnis des Einkommensteuerbescheides von der gemäß § 188 BAO erfolgten einheitlichen und gesonderten Feststellungen von Einkünften zu. Liegen einem Bescheid Feststellungen zu Grunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann gemäß § 252 Abs. 1 BAO der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Vor diesem Hintergrund erfasst der erste Tatbestand des § 209a Abs. 2 BAO jene Fälle, in denen eine Berufung gegen den Feststellungsbescheid anhängig ist und stellt diese Sachverhaltskonstellationen im Hinblick auf die Verjährungsfolgen jenen Fällen gleich, in denen die Abgabefestsetzung selbst Gegenstand eines anhängigen Berufungsverfahrens ist. Während Absatz eins, des Paragraph 209 a, BAO vorsieht, dass eine Abgabefestsetzung in einer Berufungsentscheidung - auf Grund eines Rechtsmittels gegen einen vorangehenden, innerhalb der Verjährungsfrist erlassenen Bescheid - auch nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgen darf, gestattet Absatz 2, die verjährungsungebundene Abgabefestsetzung auch außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens dann, wenn die Abgabefestsetzung von der Erledigung einer anderen mit Berufung bekämpften Verwaltungsangelegenheit abhängig ist. Eine Abhängigkeit in diesem Sinne ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Abgabefestsetzung von einem Feststellungsbescheid abzuleiten ist. Dies trifft im Verhältnis des Einkommensteuerbescheides von der gemäß Paragraph 188, BAO erfolgten einheitlichen und gesonderten Feststellungen von Einkünften zu. Liegen einem Bescheid Feststellungen zu Grunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann gemäß Paragraph 252, Absatz eins, BAO der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Vor diesem Hintergrund erfasst der erste Tatbestand des Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO jene Fälle, in denen eine Berufung gegen den Feststellungsbescheid anhängig ist und stellt diese Sachverhaltskonstellationen im Hinblick auf die Verjährungsfolgen jenen Fällen gleich, in denen die Abgabefestsetzung selbst Gegenstand eines anhängigen Berufungsverfahrens ist.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen enthält die strittige Bestimmung keine Einschränkung auf solche Berufungsentscheidungen, mit denen die bisherigen Bemessungsgrundlagen eine Änderung erfahren. In diesem Sinne führt Stoll, BAO-Kommentar, 2208, als einen möglichen vom ersten Tatbestand des § 209a Abs. 2 BAO erfassten Fall auch jenen der erstmaligen Abgabefestsetzung nach Ergehen der Berufungsentscheidung im Grundlagenverfahren an. Auch bei einer derartigen Sachverhaltskonstellation liegt ein (von der Rechtsordnung nicht erzwungenes) "Zuwarten" der Abgabenbehörde mit der Abgabefestsetzung vor, weil eine Bescheiderlassung auch vor Eintritt der Rechtskraft des Grundlagenbescheides zulässig wäre. Für das von der belangten Behörde vertretene Verständnis der hier strittigen Bestimmung spricht schließlich auch die ausdrückliche Anordnung in § 295 Abs. 1 letzter Satz BAO, wonach mit der Folgeänderung des abgeleiteten Bescheides bis zur Rechtskraft des Feststellungsbescheides gewartet werden kann. Entgegen dem Beschwerdevorbringen enthält die strittige Bestimmung keine Einschränkung auf solche Berufungsentscheidungen, mit denen die bisherigen Bemessungsgrundlagen eine Änderung erfahren. In diesem Sinne führt Stoll, BAO-Kommentar, 2208, als einen möglichen vom ersten Tatbestand des Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO erfassten Fall auch jenen der erstmaligen Abgabefestsetzung nach Ergehen der Berufungsentscheidung im Grundlagenverfahren an. Auch bei einer derartigen Sachverhaltskonstellation liegt ein (von der Rechtsordnung nicht erzwungenes) "Zuwarten" der Abgabenbehörde mit der Abgabefestsetzung vor, weil eine Bescheiderlassung auch vor Eintritt der Rechtskraft des Grundlagenbescheides zulässig wäre. Für das von der belangten Behörde vertretene Verständnis der hier strittigen Bestimmung spricht schließlich auch die ausdrückliche Anordnung in Paragraph 295, Absatz eins, letzter Satz BAO, wonach mit der Folgeänderung des abgeleiteten Bescheides bis zur Rechtskraft des Feststellungsbescheides gewartet werden kann.

Im Beschwerdefall liegt zwar kein Fall des § 295 Abs. 1 letzter Satz BAO vor, weil der Feststellungsbescheid ungeachtet der Bekämpfung seiner verfahrensrechtlichen Grundlage (Verfahrenswiederaufnahme) in Rechtskraft erwachsen ist. Da im Falle einer Stattgabe der Berufung gegen den die Wiederaufnahme verfügenden Bescheid der Feststellungsbescheid aber ex lege aus dem Rechtsbestand ausscheidet (vgl. für viele das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2008, 2006/15/0102), hat die belangte Behörde zu Recht eine (mittelbare) Abhängigkeit des

Leistungsbescheides von der Berufung gegen den die Wiederaufnahme verfügenden Bescheides angenommen. Auch eine abweisende Berufungsentscheidung betreffend die Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens hat insofern eine Auswirkung auf die hier strittige Abgabenfestsetzung, als erst durch diese Berufungsentscheidung der im wiederaufgenommenen Verfahren ergangene geänderte Feststellungsbescheid endgültig im Rechtsbestand verbleibt und somit mittelbar die (bis dahin noch nicht erfolgte) Abänderung des Einkommensteuerbescheides gemäß § 295 Abs. 1 BAO nach sich zieht. Im Beschwerdefall liegt zwar kein Fall des Paragraph 295, Absatz eins, letzter Satz BAO vor, weil der Feststellungsbescheid ungeachtet der Bekämpfung seiner verfahrensrechtlichen Grundlage (Verfahrenswiederaufnahme) in Rechtskraft erwachsen ist. Da im Falle einer Stattgabe der Berufung gegen den die Wiederaufnahme verfügenden Bescheid der Feststellungsbescheid aber ex lege aus dem Rechtsbestand ausscheidet vergleiche , für viele das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2008, 2006/15/0102), hat die belangte Behörde zu Recht eine (mittelbare) Abhängigkeit des Leistungsbescheides von der Berufung gegen den die Wiederaufnahme verfügenden Bescheides angenommen. Auch eine abweisende Berufungsentscheidung betreffend die Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens hat insofern eine Auswirkung auf die hier strittige Abgabenfestsetzung, als erst durch diese Berufungsentscheidung der im wiederaufgenommenen Verfahren ergangene geänderte Feststellungsbescheid endgültig im Rechtsbestand verbleibt und somit mittelbar die (bis dahin noch nicht erfolgte) Abänderung des Einkommensteuerbescheides gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO nach sich zieht.

Im Streitfall kommt es für die Frage der Verjährung somit darauf an, ob die Berufung gegen die Verfügung der Wiederaufnahme des Feststellungsbescheides mit Schriftsatz vom 21. Juni 2002 vor Eintritt der Verjährung der abgeleiteten Abgabe (Einkommensteuer 1993) eingebracht wurde (vgl. Ritz, BAO3, § 209a Tz. 6 und Stoll, BAO-Kommentar, 2208). Im Streitfall kommt es für die Frage der Verjährung somit darauf an, ob die Berufung gegen die Verfügung der Wiederaufnahme des Feststellungsbescheides mit Schriftsatz vom 21. Juni 2002 vor Eintritt der Verjährung der abgeleiteten Abgabe (Einkommensteuer 1993) eingebracht wurde vergleiche , Ritz, BAO3, Paragraph 209 a, Tz. 6 und Stoll, BAO-Kommentar, 2208).

Dies war gegenständlich der Fall, weil die Abgabenbehörden in den Jahren 1995 bis 2001 (vgl. die erstmalige Abgabenfestsetzung mit Bescheid vom 5. September 1995, die in den Jahren 1998 bis 2000 beim Beschwerdeführer und der W GesbR durchgeführten abgabenbehördlichen Prüfungen sowie den am 3. Jänner 2001 dem Beschwerdeführer zugestellten, später von der Finanzlandesdirektion behobenen, abgeänderten Einkommensteuerbescheid) eine Vielzahl von Amtshandlungen im Sinne des § 209 Abs. 1 BAO gesetzt haben. Dies war gegenständlich der Fall, weil die Abgabenbehörden in den Jahren 1995 bis 2001 vergleiche , die erstmalige Abgabenfestsetzung mit Bescheid vom 5. September 1995, die in den Jahren 1998 bis 2000 beim Beschwerdeführer und der W GesbR durchgeführten abgabenbehördlichen Prüfungen sowie den am 3. Jänner 2001 dem Beschwerdeführer zugestellten, später von der Finanzlandesdirektion behobenen, abgeänderten Einkommensteuerbescheid) eine Vielzahl von Amtshandlungen im Sinne des Paragraph 209, Absatz eins, BAO gesetzt haben.

Soweit der Beschwerdeführer schließlich die Untätigkeit der Abgabenbehörden ab dem Zeitpunkt der Berufungseinbringung rügt, indem er vorbringt, dass über seine Berufung mehr als vier Jahre nicht entschieden worden sei, genügt es darauf hinzuweisen, dass die Rechtsordnung in solchen Fällen die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 B-VG vorsieht. An der Zulässigkeit der verjährungsungebundenen Abgabenfestsetzung im Sinne des ersten Tatbestandes des § 209a Abs. 2 BAO ändert die Säumnis der Abgabenbehörden bei der Erledigung der vom Beschwerdeführer gegen die Wiederaufnahmeverfügung erhobenen Berufung nichts. Soweit der Beschwerdeführer schließlich die Untätigkeit der Abgabenbehörden ab dem Zeitpunkt der Berufungseinbringung rügt, indem er vorbringt, dass über seine Berufung mehr als vier Jahre nicht entschieden worden sei, genügt es darauf hinzuweisen, dass die Rechtsordnung in solchen Fällen die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132, B-VG vorsieht. An der Zulässigkeit der verjährungsungebundenen Abgabenfestsetzung im Sinne des ersten Tatbestandes des Paragraph 209 a, Absatz 2, BAO ändert die Säumnis der Abgabenbehörden bei der Erledigung der vom Beschwerdeführer gegen die Wiederaufnahmeverfügung erhobenen Berufung nichts.

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und war deshalb gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und war deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Wien, am 2. September 2009. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008, Wien, am 2. September 2009

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008150216.X00

Im RIS seit

01.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at